



Inhaltsangabe:	Seite
1. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW an Frau Dagmar Groß	2
2. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW an Herrn Ronald Groß	3
3. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW an Herrn André Magh	4
4. 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ in der Ortschaft Ascheberg; Beteiligung der Öffentlichkeit und Entwurfsoffenlegung	5
5. Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Ascheberg	8

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006
in der zurzeit gültigen Fassung

Der an Frau

Dagmar Groß,

zuletzt wohnhaft in

Forsthövel-Lohmann-Str. 14
59387 Ascheberg-Herbern

gerichtete Leistungsbescheid des Jobcenters der Gemeinde Ascheberg vom 09.05.2023 mit dem Aktenzeichen 04001.5.048688 konnte nicht zugestellt werden, da die derzeitige Anschrift des Leistungsempfängers nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid wird daher durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann bei dem Jobcenter der Gemeinde Ascheberg, Fachgruppe 50/Sozialverwaltung, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Zimmer O.08, eingesehen werden.

Der derzeitige Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt.

Nach § 10 Abs. 2 Landeszustellungsgesetz gilt der Bescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung als zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ascheberg, 09.05.2023

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Guthmann

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006
in der zurzeit gültigen Fassung

Der an Herrn

Ronald Groß,

zuletzt wohnhaft in

Forsthövel-Lohmann-Str. 14
59387 Ascheberg-Herbern

gerichtete Leistungsbescheid des Jobcenters der Gemeinde Ascheberg vom 09.05.2023 mit dem Aktenzeichen 04001.5.048688 konnte nicht zugestellt werden, da die derzeitige Anschrift des Leistungsempfängers nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid wird daher durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann bei dem Jobcenter der Gemeinde Ascheberg, Fachgruppe 50/Sozialverwaltung, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Zimmer O.08, eingesehen werden.

Der derzeitige Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt.

Nach § 10 Abs. 2 Landeszustellungsgesetz gilt der Bescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung als zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ascheberg, 09.05.2023

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Guthmann

**Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006
in der zurzeit gültigen Fassung**

Der an Herrn

André Magh,

zuletzt wohnhaft in

**Hohenhöveler Straße 6
59075 Hamm**

gerichtete Leistungsbescheid des Jobcenters der Gemeinde Ascheberg vom 04.04.2023 mit dem Aktenzeichen 04001.5.016212 konnte nicht zugestellt werden, da die derzeitige Anschrift des Leistungsempfängers nicht festgestellt werden konnte.

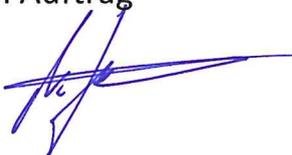
Der Bescheid wird daher durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann bei dem Jobcenter der Gemeinde Ascheberg, Fachgruppe 50/Sozialverwaltung, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Zimmer O.15, eingesehen werden.

Der derzeitige Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt.

Nach § 10 Abs. 2 Landeszustellungsgesetz gilt der Bescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung als zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ascheberg, 09.05.2023

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Guthmann

Bekanntmachung

Bebauungsplanentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m § 13 (2) Nr. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen nach § 3 (2) BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 19.02.2014 ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde Ascheberg bekannt gemacht.

Das Bauleitplanverfahren wurde vergangenes Jahr wiederaufgenommen und die Aufstellung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ am 22.12.2022 erneut bekanntgemacht (Amtsblatt Heft Nr. 16/2022).

Anlass für die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ ist die städtebaulich notwendige Neuordnung im nordöstlichen Bereich des Lambertus-Kirchplatzes in Ascheberg. Der Bereich des ehemaligen Hauses Bultmann (Gemarkung Ascheberg Flur 86, Flurstück 512 – 519) soll einer neuen Bebauung zugeführt werden. Um eine neue bauliche Nutzung in diesem Bereich bauplanungsrechtlich vorzubereiten, bedarf es der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“.

Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ ist insbesondere die Anpassung der Baugrenzen bzw. Baulinien im Bereich des geplanten neuen Baukörpers, die Änderung der festgesetzten Nutzungsart von einem „Kerngebiet“ hin zu einem „Urbanen Gebiet“ im gesamten Geltungsbereich, die Angleichung der Lage der Kirchgasse auf Ebene des Bebauungsplanes entsprechend der tatsächlichen Nutzung, sowie die Festsetzung eines erhaltenswerten Einzelbaums. Mit der Festsetzung der neuen Nutzungsart „Urbanes Gebiet“ wird eine der zentralen Lage entsprechende Nutzungsart festgesetzt, die dabei gegenüber dem aktuell festgesetzten Kerngebiet, eine flexiblere Nutzungsmischung im Änderungsbereich ermöglicht und damit der tatsächlichen Entwicklung im Ortskern entspricht.

Der Geltungsbereich wurde mit Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses des Rates der Gemeinde Ascheberg vom 19.05.2015 um Bereiche der Konermannstraße erweitert und umfasst die Grundstücke Gemarkung Ascheberg, Flur 86, Flurstück 32 tlw., 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 102, 242, 245, 467, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520 und 521.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der Teil dieser Bekanntmachung ist.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die festzusetzende Grundfläche des Plangebietes unterhalb der Grenze des § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB von 20.000 Quadratmetern liegt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB abgesehen wird.

Im Verfahren erfolgte keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Planung im Sinne des § 3 (1) BauGB. Die Öffentlichkeit hatte Gelegenheit, sich in der Zeit vom 16.01.2023 bis zum 06.02.2023 innerhalb der regulären Öffnungszeiten des Rathauses über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern. Innerhalb dieser Frist wurden keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken gegenüber der o.g. Bauleitplanung vorgetragen.

Die Offenlegung des Entwurfs zur 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“, nebst Begründung findet in der Zeit vom

26.05.2023 bis zum 26.06.2023 (einschließlich)

für jeden zur Einsicht in der Fachgruppe Bauverwaltung der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.19 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus am 01.06.2023 geschlossen ist.

Während der Frist können von jedem Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden (bspw. auch per E-Mail an bauleitplanung@ascheberg.de).

Folgende Unterlagen stehen zur Verfügung:

- I Der Entwurf der Planzeichnung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ (Stadtplanung und Kommunalberatung Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGMBB; Mai 2023)
- II Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ (Stadtplanung und Kommunalberatung Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGMBB; Mai 2023)

Im Hinblick auf vorliegende umweltbezogene Informationen wird auf die innerhalb der Begründung integrierte Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 verwiesen. Ferner wird im Rahmen der Begründung die Schutzwürdigkeit des Bodens thematisiert sowie der Aspekt des vorbeugenden Immissionsschutzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Entwurf nebst Begründung sowie die bisher verfügbaren Informationen zum Bauleitplanverfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Internetadresse:

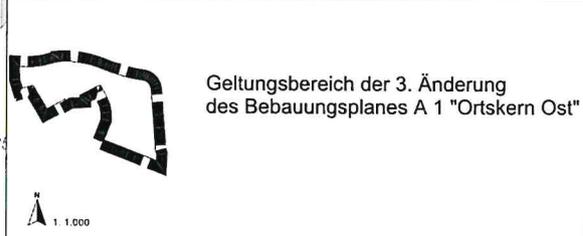
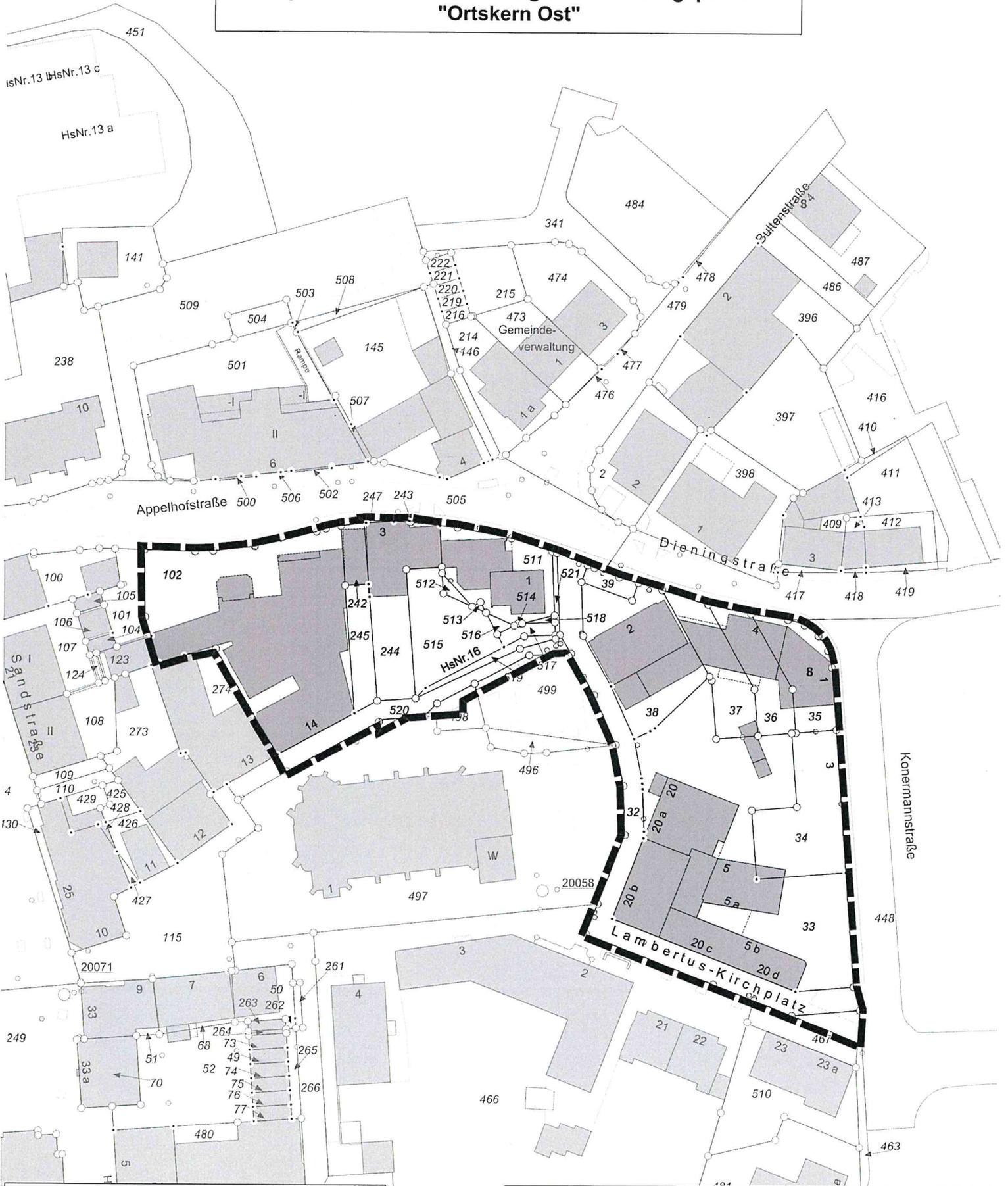
→ <https://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/gemeindeentwicklung/tab/aktuelle-bauleitplanverfahren.html>

Bei Fragen zum Bebauungsplanentwurf und den dazugehörigen Anlagen steht Ihnen die Bauverwaltung der Gemeinde Ascheberg gerne zur Verfügung (Ansprechpartner in diesem Bauleitplanverfahren Herr Backmann, Tel.: 02593/ 609 6011 o. E-Mail: backmann@ascheberg.de).

Ascheberg, 16.05.2023
Der Bürgermeister


Stöldreier

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 "Ortskern Ost"



 Gemeinde Ascheberg Fachgruppe 60 Dieningstraße 7 59387 Ascheberg	Projekt: 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 "Ortskern Ost"
	Lageplan: Lambertus Kirchplatz Ascheberg
Ascheberg, den 04.05.2023	Planverfasser: Ba

Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG, Ludgeristraße 37, 48727 Billerbeck hat mit Antrag vom 05.05.2022, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 19.04.2023, eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen der Firma Nordex beantragt. Bei drei Anlagen handelt es sich um Typ N 163. Hiervon haben zwei Anlagen eine Nennleistung von 6,8 Megawatt und eine Nabenhöhe von 164 Meter. Die dritte Anlage hat eine Nennleistung von 5,7 Megawatt und eine Nabenhöhe von 118 Meter. Die vierte Anlage ist von Typ N 149, hat eine Nabenhöhe von 125,4 Meter und eine Nennleistung von 5,7 Megawatt. Die Windanlagen sollen in der Gemeinde Ascheberg auf den Grundstücken Gemarkung Ascheberg, Flur 52, Flurstücke 5 (WEA 1), 8 (WEA 2), 11 (WEA 3) und Flur 53, Flurstück 20 (WEA 4) errichtet werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Der Kreis Coesfeld ist als untere Immissionsschutzbehörde zuständig für die Erteilung der Genehmigung.

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Antragstellerin nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ein entsprechender UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die vier Anlagen sollen sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht) liegen nach der Bekanntmachung einen Monat – vom **24.05.2023** bis einschließlich **23.06.2023** – während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Drensteinfurt, Rathaus, Zimmer 16, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt
2. Gemeindeverwaltung Ascheberg, Fachbereich III - Bauen und Wohnen, Zimmer O.20, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg;
3. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten unter anderem folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Schattenwurfprognose, enveco GmbH, Mai 2022
- Schallimmissionsprognose, enveco GmbH, März 2023

- Baugrundgutachten, Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH vom 7.10.2022
- Karte zur optisch bedrängenden
- Gutachten zur Standorteignung, Fluid & Engineering GmbH & Co. KG vom 10.03.2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, enveco GmbH, November 2022
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II, Dr. rer. nat. Denz, Oktober 2022
- Artenschutzrechtliche Überprüfung möglicher kumulierender Wirkungen, Dr. rer. nat. Denz, Oktober 2022
- Umweltverträglichkeitsprüfung, enveco GmbH, November 2022 (Überarbeitung März 2023)

Der UVP-Bericht und die oben genannten Unterlagen sind auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter www.kreis-coesfeld.de unter „Aktuelles“ – „Bekanntmachung Umwelt“ zugänglich gemacht. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de unter dem Suchbegriff „WP Ascheberg Holthoff“ bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **24.05.2023** bis einschließlich **24.07.2023** bei den vorgenannten Behörden schriftlich und bei der Kreisverwaltung Coesfeld gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auch elektronisch unter dem Betreff „Einwendung WP Ascheberg Holthoff“ vorgebracht werden ([immissionsschutz\(at\)kreis-coesfeld.de](mailto:immissionsschutz(at)kreis-coesfeld.de)).

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller sowie an die am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von Einwendungen berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Mittwoch, den **06.09.2023**, ab 9:00 Uhr im Großen Sitzungssaal im Kreishaus des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld. Eine nochmalige Bekanntmachung des Termins erfolgt nicht. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Termin nicht oder an einem anderen Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt.
Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Coesfeld, den 10.05.2023

Der Landrat

70.1-2022/0980

Im Auftrag

gez.

Frank Geburek
